

Beitragsregelung des Kübelesmarkt Bad Cannstatt e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 der Satzung in der Fassung vom ...

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am ??,??,???? die nachfolgende Beitragsordnung zu beschließen.
2. Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitschrift (Kübele) sowie auf der Homepage des Kübelesmarkt Bad Cannstatt e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 –Mehrheit beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Volksbank Stuttgart eG, BLZ 600 901 00, Girokonto-Nr. 502710004.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist vom 01.01. - 31.12.) zu bezahlen bzw. werden bei Vorlage einer entsprechenden Einzugsermächtigung eingezogen.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.

8. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergeben sich auf Grund einer gesonderten Festsetzung.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
10. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach der Satzung bzw. dieser Regelung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
11. Bescheinigungen für den ermäßigten Beitragssatz im Verein müssen bis zum 30.11. eines jeden Jahres unaufgefordert auf der Geschäftsstelle eingehen. Andernfalls können die Bescheinigungen für das kommende Jahr nicht berücksichtigt werden. Die Beweisspflicht der fristgerechten Einreichung obliegt dem Mitglied.

Anlage A Definition des Mitgliedsstatus und deren Beitragshöhe

Definition	Beitragshöhe in EUR
1. Einzelmitglied	
Einzelmitglied (Normaltyp des Vereinsmitglieds) ist grundsätzlich jede natürliche Person. Dazu gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen, die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben • jede natürliche Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Partnerschaft ohne Kinder 	54,00
2. Mitglied mit ermäßigtem Beitrag:	
Mitglieder mit bestimmten Voraussetzungen erhalten eine Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag. Dazu gehören <ul style="list-style-type: none"> • Rentner und/oder Pensionäre, die im Geschäftsjahr das 65. Lebensjahr vollendet haben • Rentner und/oder Pensionäre die im Geschäftsjahr das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen entsprechenden auf Ihren Namen ausgestellten Rentenausweis und/oder entsprechende Unterlagen, aus denen eine frühere Berentung hervorgeht, vorlegen • Behinderte mit einer Behinderung ab 100% unter Vorlagen eines entsprechenden Nachweises (z.B. Behindertenausweis) • Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwillige, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahrs in Vollzeit unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung) • Harz-IV- und/oder Sozialhilfeempfänger unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Bescheinigung der ARGEII) 	28,00

Definition	Beitragshöhe in EUR
3. Familienmitglied	
<p>Familien begründen eine besonders geförderte Mitgliedschaft und erhalten zur Unterstützung der Familie einen ermäßigten Beitrag. Unter den Familienbeitrag fallen daher</p> <ul style="list-style-type: none"> Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit Kind(ern) die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eheähnliche Lebensgemeinschaften (zwei natürliche Personen in einem gemeinsamen Haushalt) mit Kind(ern), die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alleinerziehende(r) mit min. zwei Kindern, die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <p>Unter Kind ist zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> leibliches Kind Adoptivkind Stiefkind Pflegekind 	max. 85,00
4. Weiteres Familienmitglied:	
<p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Ehepartner eines Einzelmitglieds Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft eines Einzelmitglieds Ein Kind im Sinne der Ziffer 3, das im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht unter die Position Familienmitglied fällt und dessen Erziehungsberechtigter Einzelmitglied nach Ziffer 1 ist (z.B. ein Kind eines alleinerziehenden Mitglieds). 	je 28,00
5. Fördermitglied:	
<p>Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen jeglicher Art (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) Vereine und Stiftungen Genossenschaften Sonstige Institutionen 	???,00

Definition	Beitragshöhe in EUR
6. Ehrenmitglied	
<ul style="list-style-type: none"> Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Erkennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. 	0,00
7. Bearbeitungsgebühren bei Rechnungsstellung:	
<ul style="list-style-type: none"> Bei nichtvorliegen einer Einzugsermächtigung wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr berechnet. 	5,00

Anlage B Definition Mahnkosten/-gebühren

Definition	Beitragshöhe in EUR
1. Für eine verschuldete Rücklastschrift werden sämtliche dem Verein entstandenen Bankkosten, höchstens jedoch EUR 15,00, in Rechnung gestellt.	max. 15,00
2. Durch die Rücklastschrift wird das Mitglied auf Rechnungszahler umgestellt. Er erhält im Jahr der Rücklastschrift nachträglich eine Rechnung zzgl. Bankkosten und Erstellungskosten für die Rechnungsstellung lt. Ziffer 7 der Anlage A.	5,00
3. Mahngebühren entstehen, sofern die Zahlung nicht binnen 30 Tage nach Rechnungsstellung erfolgt. Für die erste Mahnung entsteht eine Gebühr.	5,00
4. Für die 2. Mahnung wird eine Gebühr erhoben.	10,00
5. Nach erfolgloser zweiter Mahnung behält sich der Verein den Erlass eines Mahnbescheides oder die Eintreibung durch einen Anwalt vor. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.	